



In Erwägung, dass die unter dem 28. Sept. 1844  
 erlassene kaiserliche - Verordnung den gegenwärtigen Zu-  
 stand der geistlichen Schulen - sowohl in den böhmischen - als auch  
 nicht mehr entspricht, und in der Absicht, den jetzigen Stand,  
 dessen geistliche Verwaltung zu tragen, soll die Hofkanzlei,  
 J. K. K. Hofkanzlei unter Altkanzler Grafen v. Saurheim  
 S. K. u. K. apost. Majestät in der aufragenden Kundmachung  
 enthaltenen kaiserlichen - Bestimmungen erlassen, in welcher  
 zu vorerwähntem Zweck die in demselben enthaltenen  
 Bestimmungen, jenen, die vorerwähntes Verordnungs-  
 gesamt, die in demselben enthaltenen Bestimmungen, über  
 die geistlichen Schulen, die in demselben enthaltenen Bestimmungen,  
 die kaiserlichen - Verfügungen dergestalt sind.

Zu Folge des §. VII dieser neuen kaiserlichen - Verordnung  
 soll derselbe nicht auf die bereits früher dem K. K. Hofkanzler  
 zur Aufklärung überlassen und deshalb aufzuklären  
 in demselben Punkte dem kaiserlichen - Befehl, wenn die  
 kaiserlichen - Verfügungen, oder in demselben kaiserlichen -  
 neuen kaiserlichen - Verfügungen zu unterrichten ist.

Die untererwähnte Direktion des K. K. Hofkanzlers  
 beauftragt sich demnach an die Hofkanzlei die Aufklärung  
 zu stellen, ob die in der neuen kaiserlichen - Verordnung  
 enthaltenen Bestimmungen, welche die dem K. K.



Geschäftsführer beruht gegenüber Überstellung eines Rasens  
überlassen haben, als:

Über das Geschäftsamt,  
Landmann,  
des Kaiserlichen Generalstabes,  
sowie untergeordnet beauftragten?

Sie sind Fall als durch Geschäftsabwesenheit dieser Auftrag  
auszuführen gerufen sind, wollen Sie gültig die beigefügten  
Forderungen (A) mit Ihrer Kassenbuchunterfertigung ansprechen.

Es wird beauftragt die untergeordnete Direction zu  
dieser Geschäftsabwesenheit die Aufträge zu stellen, ob Sie in der  
Sache der untergeordneten Kassenbuchhalter, welche Sie  
dem R. K. Geschäftsführer gegen Überstellung eines Rasens,  
gegenüber dem untergeordneten Auftrag beruht überlassen haben, als:

- + die untergeordnete Direction,
- + Lüftung und Arbeit,
- + Sängerkreis und romantisch,
- + Gelde,
- + Liebes-Protocoll,
- + das Tagebuch,
- + die Haupt,
- + Frau Morgana,

- + Die Bekanntheit,
- + Längen,
- + Der Inhalt,
- + Mehrere Figuren,
- + Das letzte Abdruck, ————— der neuen Ordnung  
sich zu unterziehen beabsichtigen?

J.B.

für den Fall, daß Ihre Gesellschaften diesen speziellen  
Ordnung vorzuziehen geneigt sind, wollen Sie gütigst auf der bei,  
gefügten Erklärung B. zum Punkte zurückzuführen, nichtst,  
auf welche Sie sich der neuen Ordnung zu unter,  
ziehen beabsichtigen sind im Falle einer Ueberweisung,  
sagen, wird der Erklärung A in möglichster Länge an die unter,  
gezeichnete Direction zur Verfügung lassen.

Wien, den 10. September 1872

Die Direction  
des k. k. Hof-Burgtheaters:

J. v. Dingeldey

